

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsidentin -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und
Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

IV 140

nachrichtlich:

IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240, IV 250,

IV 260, IV 270,

II 220

Bearbeiter: André Hofmann

Telefon: 0385 / 588-14209

AZ: IV-H 1327-00000-2021/001-002

(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Andre.Hofmann@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 05.12.2022

Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung im Jahr 2022/2023 (Gebührenerlass 2022/2023)

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Inhalt

1. **Personalkostensätze**
2. **Jahresarbeitsstunden**
3. **Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V**
4. **Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen**
5. **Gebührenberechnung für eine Tarifstelle**
6. **Kalkulationszinssätze**

1. Personalkostensätze

Die Personalkostensätze gelten für 100 % der Arbeitszeit (40 Wochenstunden).

Es werden für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand folgende Personalkostensätze je Stunde festgesetzt:

	2022/2023 (EUR pro Std.)
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h. D.)	87,00
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g. D.)	65,00
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m. D.)	50,00
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e. D.)	44,00
Kraftfahrer	56,00

Die Personalkostensätze enthalten alle direkten (Bezüge inkl. Nebenleistungen und Entgelte) und indirekten (z. B. Beihilfen, Trennungsgeld) Kosten, die durch den Personaleinsatz entstehen. Nicht enthalten sind alle sonstigen geldwerten Leistungen (z. B. Aufwandsentschädigungen), die im Einzelfall im Zusammenhang mit der Amtshandlung stehen können und dann bei der Gebührenermittlung zusätzlich zu berücksichtigen sind.

Soweit die o. g. Personalkostensätze den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht werden, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

Alternativ zu den Pauschalen je Laufbahngruppe können bei Bedarf die Sätze je Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe (vgl. Anlage 1) angewandt werden (wenn z. B. nur eine geringe, überschaubare Anzahl von Mitarbeitern die gebührenpflichtige Leistung erbringt).

2. Jahresarbeitsstunden

Den Berechnungen der durchschnittlichen Personalkosten liegt die Jahresstundenzahl zu Grunde, die durchschnittlich der tatsächlichen Leistungserbringung zugerechnet werden kann. Die Personalkosten enthalten alle bisherigen Tarifsteigerungen sowie eine Prognose auf die in 2023 erwarteten Steigerungen.

Ausgehend von 250 Arbeitstagen im Jahr 2023 abzüglich der durchschnittlichen Urlaubs- und Krankentage, der Zeiten für Fortbildung sowie den Auswirkungen der Personalbewirtschaftungsmaßnahmen wird die Stundenzahl wie folgt festgesetzt:

alle Beschäftigte **1.535 Arbeitsstunden/Jahr**

Diese Stundenzahl ist auch bei der Anwendung der Personalkostenpauschalen für die Laufbahngruppen anzuwenden.

3. Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung

Als Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz in der Landesverwaltung M-V ist eine landeseigene Pauschale (vgl. Anlage 2) anzuwenden. Für die Jahre 2022 und 2023 wird die Sachkostenpauschale für einen Arbeitsplatz auf 20.910 EUR festgelegt (entspricht 13,70 EUR je Stunde - gerundet). Die im Gebührenerlass festgesetzte Sachkostenpauschale beinhaltet Raumkosten, laufende Sachkosten, Kapitalkosten sowie sonstige Investitionskosten der allgemeinen und inneren Verwaltung.

Diese Sachkostenpauschale beinhaltet nur die engsten mit der Beschäftigung eines Mitarbeiters im Zusammenhang stehenden und unmittelbar auf ihn zurechenbaren Ausgabepositionen.

Für die Ermittlung von Gebühren nach dem Zeitaufwand werden folgende Kostensätze (Personal- und Sachkosten) festgelegt:

2022/2023	Stundensatz lt. Ziff. 1 Gebührener- lass (€/h)	Sachkosten- pauschale lt. Ziff. 3 Gebührener- lass (€/h)	<i>Kostensatz je Std. (€/h)</i>	<i>Satz pro 1/2 Std. in €</i>	<i>Satz pro 1/4 Std. in €</i>
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	87,00	13,70	100,70	50,35	25,18
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	65,00	13,70	78,70	39,35	19,68
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	50,00	13,70	63,70	31,85	15,93
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	44,00	13,70	57,70	28,85	14,43
Kraffahrer	56,00	13,70	69,70	34,85	17,43

4. Gebührenbemessung bei Amtshandlungen, die für den Kostenschuldner keinen Vorteil begründen

Gem. § 3 Absatz 1 Verwaltungskostengesetz M-V sind die Gebührensätze so festzulegen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Eine Amtshandlung kann einen „wirtschaftlichen Wert“ oder „sonstigen Nutzen“ nur unter der Voraussetzung haben, dass sie einen Vorteil begründet. Begründet eine Amtshandlung für den Kostenschuldner keinen Vorteil, ist für die Bemessung der Gebühr deshalb allein der für die Amtshandlung zu veranschlagende Verwaltungsaufwand maßgeblich. Dies muss der Rechtsprechung folgend bereits bei der Bemessung der Gebührensätze in den Gebühren-/Kostenverordnungen Beachtung finden.

5. Gebührenberechnung für eine Tarifstelle

Als Anlage 3 zu diesem Gebührenerlass wird ein Vordruck als Hilfestellung für vereinfachte Gebührenkalkulationen auf Basis der Personalkostensätze und der Sachkostenpauschale des Gebührenerlasses 2022/2023 zur Verfügung gestellt.

Mit der EXCEL-Datei können entsprechend den eingegebenen Bearbeitungszeiten bei den betroffenen Laufbahn- bzw. Entgeltgruppen die Personal- und Sachkosten ermittelt werden.

Für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium M-V gemäß § 2 Abs. 2 VwKostG M-V ist es im Rahmen der Ressortanhörung zwingend erforderlich, die Anlage 3 ausgefüllt beizufügen.

6. Kalkulationszinssätze

6.1 Der Kalkulationszinssatz für die Ermittlung der Kapitalkosten im Rahmen der Ermittlung der Gebührenhöhe wird mit 3 % festgelegt.

6.2 Die Kalkulationszinssätze gemäß „Arbeitsanleitung Einführung in Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (Anlage zu VV zu § 7 LHO) betragen 3 % p. a. nominal und 1 % p. a. real.

Es wird gebeten, diesen Erlass allen mit der Ermittlung und der Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung bzw. den mit Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen befassten Stellen zuzuleiten und

auf eine möglichst einheitliche Anwendung hinzuwirken. In diesem Zusammenhang werden die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung als Anlage 4 beigefügt.

Der Gebührenerlass 2022/2023 sowie die Allgemeinen Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung sowie für die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung sind unter dem Internetportal der Landesregierung (Regierungsportal) beim Finanzministerium M-V

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Service/Rechtsvorschriften/>

unter der Rubrik Service/Rechtsvorschriften/Erlasse abzurufen.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

- Anlagen:**
1. Personalkostensätze
 2. Sachkostenpauschale
 3. Vordruck für vereinfachte Gebührenkalkulation auf Basis von Personalkostensätzen und Sachkostenpauschale
 4. Verfahrensrichtlinien zur Ermittlung von Gebühren und zur Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2022 (Land M-V)

Basis: Personalkostenhochrechnung 2022 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2022/2023

LBGr. / Entg.Gr.	Personal- ausgaben 2022	Versorgungs- zuschlag 30 % v. Spalte 2	Personal- nebenkosten Pauschale	durchschnittliche Personalkosten Summe Sp.2+3+4		durchschn. Personalkosten einschl. Personalgemeink. Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Bea m t e							
A16	93.832	28.150	3.183	125.165	80,34	162.714	104,44
A15	84.971	25.491	3.183	113.645	72,94	147.739	94,83
A14	74.678	22.403	3.183	100.264	64,35	130.344	83,66
A13 E	63.683	19.105	3.183	85.971	55,18	111.762	71,73
gew. Mittelwert				112.745	72,37	146.569	94,08
gew. Mittelwert nur Richter				111.466	71,54	144.906	93,01
A13	69.030	20.709	3.183	92.922	59,64	120.798	77,53
A12	63.522	19.057	3.183	85.762	55,05	111.490	71,56
A11	57.861	17.358	3.183	78.402	50,32	101.923	65,42
A10	51.703	15.511	3.183	70.397	45,18	91.517	58,74
A9 E	41.280	12.384	3.183	56.847	36,49	73.901	47,43
gew. Mittelwert				75.251	48,30	97.826	62,79
A9	49.997	14.999	3.183	68.179	43,76	88.633	56,89
A8	44.369	13.311	3.183	60.863	39,06	79.122	50,78
A7	38.451	11.535	3.183	53.169	34,13	69.119	44,36
A6 E	33.894	10.168	3.183	47.245	30,32	61.419	39,42
gew. Mittelwert				61.332	39,37	79.731	51,18
A6	38.149	11.445	3.183	52.777	33,87	68.610	44,04
A5	37.413	11.224	3.183	51.820	33,26	67.366	43,24
A4	38.288	11.486	3.183	52.957	33,99	68.845	44,19
A3			3.183	3.183	2,04	4.138	2,66
gew. Mittelwert				52.451	33,67	68.186	43,77
C4	101.369	30.411	3.183	134.963	86,63	175.451	112,61
C3	86.384	25.915	3.183	115.483	74,12	150.127	96,36
C2	82.711	24.813	3.183	110.707	71,06	143.919	92,37
W3	103.869	31.161	3.183	138.212	88,71	179.676	115,32
W2	89.178	26.754	3.183	119.115	76,45	154.849	99,39
W1	60.034	18.010	3.183	81.227	52,14	105.595	67,78
gew. Mittelwert				123.447	79,23	160.481	103,00
Tarifbeschäftigte							
SDV C2	103.013		22	103.035	66,13	133.945	85,97
SDV W3	108.207		22	108.229	69,47	140.698	90,31
SDV W2	95.157		22	95.179	61,09	123.733	79,42
SDV W1	73.383		22	73.405	47,11	95.426	61,25
SDV A16	102.748		22	102.770	65,96	133.601	85,75
E15 Ü	110.841		22	110.863	71,16	144.122	92,50
E15	99.445		22	99.467	63,84	129.307	83,00
E14	90.291		22	90.313	57,97	117.407	75,36
E13 Ü	97.513		22	97.535	62,60	126.795	81,38
E13	78.817		22	78.839	50,60	102.490	65,78
gew. Mittelwert				84.262	54,08	109.541	70,31
E12	85.593		22	85.615	54,95	111.299	71,44
E11	77.947		22	77.969	50,04	101.360	65,06
E10	73.756		22	73.778	47,35	95.912	61,56
E9b	65.290		22	65.312	41,92	84.906	54,50
E9a	60.704		22	60.726	38,98	78.944	50,67
gew. Mittelwert				71.702	46,02	93.213	59,83
E8	56.150		22	56.172	36,05	73.024	46,87
E7	54.375		22	54.397	34,91	70.716	45,39
E6	52.163		22	52.185	33,49	67.840	43,54
E5	49.991		22	50.013	32,10	65.017	41,73
E4	46.731		22	46.753	30,01	60.778	39,01
gew. Mittelwert				52.248	33,54	67.922	43,60
E3	45.522		22	45.544	29,23	59.207	38,00
E2 Ü	46.061		22	46.083	29,58	59.907	38,45
E2	45.067		22	45.089	28,94	58.615	37,62
gew. Mittelwert				45.521	29,22	59.178	37,98
Pkw-per 4	72.128		22	72.150	46,31	93.795	60,20
Pkw-IV 4	64.397		22	64.419	41,35	83.744	53,75
Pkw-III 4	61.608		22	61.630	39,56	80.119	51,42
Pkw-II 4	56.751		22	56.773	36,44	73.804	47,37
Pkw-I 4	52.204		22	52.226	33,52	67.894	43,58
gew. Mittelwert PKW-Fahrer				64.057	41,11	83.274	53,45

Ermittlung der durchschnittlichen Personalausgaben/-kostensätze je Besoldungs-, und Entgeltgruppe sowie je Laufbahngruppe zur Ermittlung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren 2023 (Land M-V)

Basis: Personalkostenhochrechnung 2022 sowie Annahmen zur Besoldungs- und Tarifentwicklung 2022/2023/2024

LBGr. / Entg.Gr.	Personal-	Versorgungs-	Personal-	durchschnittliche		durchschn. Personalkosten	
	ausgaben	zuschlag	nebenkosten	Personalkosten		einschl. Personalgemeink.	
	2023	30 % v. Spalte 2	Pauschale	Summe Sp.2+3+4		Spalte 5 + 30 % v. Spalte 5	
	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/Jahr	EUR/h	EUR/Jahr	EUR/h
1	2	3	4	5	6	7	8
Beamte							
A16	95.247	28.574	3.268	127.089	82,79	165.216	107,63
A15	86.411	25.923	3.268	115.602	75,31	150.283	97,90
A14	76.311	22.893	3.268	102.473	66,76	133.215	86,78
A13 E	65.221	19.566	3.268	88.056	57,37	114.472	74,57
gew. Mittelwert				114.772	73,67	149.204	95,77
gew. Mittelwert nur Richter				113.557	72,89	147.625	94,75
A13	69.895	20.969	3.268	94.132	61,32	122.371	79,72
A12	64.315	19.294	3.268	86.877	56,60	112.940	73,58
A11	58.949	17.685	3.268	79.902	52,05	103.872	67,67
A10	52.740	15.822	3.268	71.830	46,79	93.379	60,83
A9 E	42.490	12.747	3.268	58.505	38,11	76.057	49,55
gew. Mittelwert				76.583	49,89	99.558	64,86
A9	50.524	15.157	3.268	68.949	44,92	89.634	58,39
A8	45.088	13.526	3.268	61.882	40,31	80.447	52,41
A7	39.430	11.829	3.268	54.527	35,52	70.885	46,18
A6 E	34.846	10.454	3.268	48.567	31,64	63.137	41,13
gew. Mittelwert				62.258	40,56	80.935	52,73
A6	38.868	11.660	3.268	53.796	35,05	69.935	45,56
A5	38.021	11.406	3.268	52.696	34,33	68.504	44,63
A4	38.792	11.638	3.268	53.697	34,98	69.807	45,48
A3			3.268	3.268	2,13	4.248	2,77
gew. Mittelwert				53.209	34,66	69.171	45,06
C4	100.660	30.198	3.268	134.126	87,38	174.364	113,59
C3	83.722	25.117	3.268	112.107	73,03	145.739	94,94
C2	82.829	24.849	3.268	110.945	72,28	144.229	93,96
W3	106.354	31.906	3.268	141.528	92,20	183.987	119,86
W2	91.108	27.332	3.268	121.709	79,29	158.221	103,08
W1	61.200	18.360	3.268	82.828	53,96	107.677	70,15
gew. Mittelwert				124.668	81,22	162.068	105,58
Tarifbeschäftigte							
SDV C2	108.034		22	108.056	70,39	140.473	91,51
SDV W3	110.726		22	110.748	72,15	143.973	93,79
SDV W2	96.669		22	96.691	62,99	125.699	81,89
SDV W1	74.850		22	74.872	48,78	97.333	63,41
SDV A16	104.694		22	104.716	68,22	136.131	88,68
E15 Ü	111.665		22	111.687	72,76	145.193	94,59
E15	102.131		22	102.153	66,55	132.799	86,51
E14	92.063		22	92.085	59,99	119.710	77,99
E13 Ü	98.702		22	98.724	64,32	128.342	83,61
E13	81.972		22	81.994	53,42	106.592	69,44
gew. Mittelwert				87.006	56,68	113.108	73,69
E12	87.592		22	87.614	57,08	113.898	74,20
E11	80.264		22	80.286	52,30	104.371	67,99
E10	73.383		22	73.405	47,82	95.426	62,17
E9b	65.249		22	65.271	42,52	84.853	55,28
E9a	62.151		22	62.173	40,50	80.825	52,65
gew. Mittelwert				72.873	47,47	94.734	61,72
E8	57.538		22	57.560	37,50	74.828	48,75
E7	55.453		22	55.475	36,14	72.117	46,98
E6	53.435		22	53.457	34,83	69.495	45,27
E5	51.255		22	51.277	33,40	66.659	43,43
E4	48.028		22	48.050	31,30	62.465	40,69
gew. Mittelwert				53.526	34,87	69.584	45,33
E3	46.568		22	46.590	30,35	60.567	39,46
E2 Ü	47.042		22	47.064	30,66	61.184	39,86
E2	45.162		22	45.184	29,44	58.739	38,27
gew. Mittelwert				46.468	30,27	60.408	39,35
Pkw-per 4	73.708		22	73.730	48,03	95.849	62,44
Pkw-IV 4	66.085		22	66.107	43,07	85.939	55,99
Pkw-III 4	63.332		22	63.354	41,27	82.360	53,65
Pkw-II 4	57.817		22	57.839	37,68	75.191	48,98
Pkw-I 4	53.316		22	53.338	34,75	69.340	45,17
gew. Mittelwert PKW-Fahrer				65.498	42,67	85.148	55,47

Sachkostenpauschale eines Arbeitsplatzes in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Seit dem Jahr 2011 wird eine landeseigene Sachkostenpauschale angewendet. Die Berechnung erfolgt in Anlehnung an die Herangehensweise zur Ermittlung der Sachkostenpauschale für die Bundesverwaltung.

Bei der Ermittlung der Sachkostenpauschale wird wegen des nicht zu vertretenden hohen Arbeitsaufwandes von einer bereichsspezifischen Berechnung der Kosten für die unterschiedlichen Arbeitsplätze in der Landesverwaltung abgesehen und ein Durchschnittswert aus entsprechenden Ist-Ausgaben des Landeshaushalts 2021 (Einzelpäne 04-15, ohne Kapitel 0406 und ohne 0903) abgeleitet. Die Sachkostenpauschale kann daher nur dann zugrunde gelegt werden, wenn die im Rahmen der Durchschnittsberechnung getroffenen Annahmen auch für den jeweiligen Anwendungsbereich zutreffend erscheinen. Der Pauschalsatz umfasst die Kosten der Ausstattung eines durchschnittlichen normalen Büroarbeitsplatzes sowie die sonstigen Sachgemeinkosten in der allgemeinen und inneren Verwaltung. Soweit Arbeitsplätze mit Spezialausstattung betrachtet werden, sind auf den Einzelfall abgestimmte besondere Kostenermittlungen anzustellen.

Die Pauschale für die Sachkosten eines Standardarbeitsplatzes (Bildschirmarbeitsplatz) in der Landesverwaltung M-V beträgt z. Z. 20.910 €, worin 4.880 € für die unmittelbar dem Büroarbeitsplatz zurechenbaren Sachkosten (siehe 1. Raumkosten) und 10.170 € laufende Sachkosten (siehe 2. Laufende Sachkosten) enthalten sind. Alle Werte unter den Nummern 1-4 sind gerundet.

Der Pauschalbetrag, der sich aus Raumkosten (Nr. 1), laufenden Sachkosten (Nr. 2), Kapitalkosten (Nr. 3) sowie sonstigen Investitionskosten (Nr. 4) der allgemeinen und inneren Verwaltung zusammensetzt, wird im Einzelnen wie folgt ermittelt (Zusammenfassung lt. Tabelle 1).

1. Raumkosten

In der Landesverwaltung M-V existieren derzeit keine Angaben zur Durchschnittsfläche pro Arbeitsplatz.

Die Berechnung der Raumkosten erfolgt anhand der laufenden Ist-Ausgaben 2021 der Titelgruppe 518 (Teile davon, z. B. Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) in Bezug zur Anzahl der Arbeitsplätze (gem. o.g. Abgrenzung bei den IST-Ausgaben) und ergibt je Beschäftigten 4.880 € p. a. Die Raumkosten (Nutzungsentgelte) orientieren sich an üblichen Mietkonditionen bzw. an Erfahrungen und Kenntnissen des mittelfristigen Immobilienmarktes.

2. Laufende Sachkosten

Die laufenden Sachkosten werden aus den Ist-Ausgaben des Landeshaushalts M-V 2021 ermittelt. Sie umfassen:

- Teile der Gruppe 511 (siehe auch Nr. 4 – Investitionskosten)
- Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dergleichen (Gruppe 514).
- Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (Gruppe 517)
- Kosten für die Informationstechnik (Teile der Gruppen 518 und 525).

Ein Abschlag für enthaltene anteilige Personalkosten bei Fremdaufträgen wurde nicht vorgenommen, da sie sich für die auftragserteilende Behörde wie ein Sachmitteleinsatz (und damit Sachkosten) darstellen.

Sonstige laufende Sachkosten der Gruppe 525 (z. B. Reisekosten) sind wegen der starken Schwankungsbreiten bei den einzelnen Behörden nicht berücksichtigt und müssen ggf. hinzugerechnet werden (siehe Anlage 3, Pkt. 2.2). In diesem Zusammenhang wird auf § 10 Abs. 1 Nr. 6 VwKostG M-V verwiesen, wonach Reisekostenvergütungen für Geschäfte außerhalb der Dienststellen den Auslagen zuzurechnen sind.

Bei der Berechnung der Kosten je Arbeitsplatz/Beschäftigtem wird davon ausgegangen, dass jedem Beschäftigten (sowohl Teilzeit als auch Vollzeit) ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Die Berechnung ergibt laufende Sachkosten je Arbeitsplatz in Höhe von gerundet 10.170 € pro Jahr.

3. Kapitalkosten

Die Kapitalkosten werden mit 3% der hälftigen Investitionskosten ermittelt. Sie betragen 90 € pro Arbeitsplatz und Jahr.

4. Sonstige jährliche Investitionskosten

Die Berechnungsmethodik wurde der des Bundes angeglichen. Danach wird eine weitgehende Kongruenz zwischen Investitionsausgaben und Investitionskosten angenommen. Für Ersatz-/Neuinvestitionen an beweglichen Sachen der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie für sonstige Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände werden die Ist-Ausgaben der Gruppe 511 (außer 511.07 und 511.22) und der Gruppen 811, 812 je Beschäftigtem (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) zugrunde gelegt. Hieraus ergibt sich ein durchschnittlicher Betrag von 5.770 € pro Jahr.

Sachkostenpauschale je Beschäftigtem/Arbeitsplatz 2022/2023

Tabelle 1:

Bezeichnung	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €/a)
1. Raumkosten	4.880
2. laufende Sachkosten	10.170
3. Kapitalkosten für die Büroausstattung sowie Zuschlag für deren Unterhaltung	90
4. sonstige jährliche Investitionskosten	5.770
Summe	20.910

Tabelle 2:

Sachkostenpauschale	gerundete Beträge pro Beschäftigtem (in €)
je Verwaltungsstunde	13,70

Beispiel für

Gebührenberechnung

alle angegebenen Werte auf der Grundlage des Gebührenerlasses FM 2022/2023

Arbeitshinweis:

hellgrüne Felder werden automatisch berechnet
in die gelben Felder bitte entsprechende Einträge vornehmen
vorgegebene Werte lt. Gebührenerlass 2022/2023

Tarifstellen-Nr.:	Bezeichnung der Tarifstelle	Referat

1. Berechnung des Personalkostenanteils

(an Stelle der Laufbahngruppen können auch konkrete Besoldung-bzw. Entgeltgruppen angegeben werden)

Laufbahngruppe	Kostensatz je Stunde in €
LBGr.2 ab 2.Einstiegsamt (bisher h.D.)	87,00 €
LBGr.2 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher g.D.)	65,00 €
LBGr.1 ab 2.Einstiegsamt (bisher m.D.)	50,00 €
LBGr.1 unterhalb 2.Einstiegsamt (bisher e.D.)	44,00 €
Kraftfahrer	56,00 €
insgesamt	

Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	genau/höchstens
0,1	0,3
2,0	10,0
2,0	2,0
4,1	12,3

Personalkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	genau/höchstens
8,70 €	26,10 €
130,00 €	650,00 €
100,00 €	100,00 €
- €	- €
- €	- €
238,70 €	776,10 €

2. Berechnung des Sachkostenanteils

Mindestsachkosten

= Sachkostenpauschale * Mindestbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

2.1 Sachkostenpauschale pro Jahr für einen Arbeitsplatz

Jahresarbeitsstunden für alle Beschäftigten einheitlich	pro Jahr
alle Beschäftigten	1.535

Höchstsachkosten

= Sachkostenpauschale * Höchstbearbeitungsdauer / Jahresarbeitsstunden

20.910 €	
Bearbeitungsdauer in Stunden	
mindestens	höchstens
4,1	12,3

Sachkostenanteil in der Tarifstelle	
mindestens	höchstens
55,85 €	167,55 €
56 €	168 €

mathematisch gerundet

2.2 Reisekosten

Zeitanteil für Reisetätigkeit in Pkt. 1 enthalten

als geschätzte Pauschale oder	
alternativ als konkrete Ist-Reisekosten abgerechnet (Reisekostenrecht)	

0,00 €	0,00 €
30,00 €	450,00 €

3. Ermittlung der Gebühr ohne Berücksichtigung eines Vorteils für Gebührenschuldner

3.1. Kostenspanne

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten
höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

mathematisch gerundet

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
325 €	1.394 €

4. Berücksichtigung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen

Ermittlung Bedeutung/ wirtschaftlicher Wert/ sonstiger Nutzen entspricht der Gebühr (3.1. Kostenspanne) in Prozent

wirtschaftlicher Vorteil	
	200 €
	14%

4.1. Kostenspanne

mindestens = Mindestpersonalkosten + Mindestsachkosten
höchstens = Höchstpersonalkosten + Höchstsachkosten

mathematisch gerundet

Kostenspanne	
mindestens	höchstens
325 €	1.594 €

5. Festlegung der Gebühr durch Fachreferat

einheitliche Gebühr
Gebührenspanse

hier bitte Gebühr eintragen

von.... € bis.....€

festgelegte Gebühr	
315,00	1.600,00

Ermittlung des Kostendeckungsgrades (inkl. wirtsch. Vorteil)

Kostendeckungsgrad	
97%	115%

6. Begründung bei Abweichung von <100 %

Verfahrensrichtlinien

***zur Ermittlung von Gebühren und
zur Überprüfung von Gebühren
auf ihre Kostendeckung***

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
0. Vorbemerkung	
I. Ausgangslage	4
1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern	4
2. Prüfaufträge	4
3. Geltungsbereich	4
II. Kostenermittlung	5
1. Kosten	5
1.1 Kostenbegriff	5
1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten	5
1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten	5
2. Verwaltungseinheit	5
3. Personalkosten	6
3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze	6
3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte	6
3.1.2 pauschalierte Stundensätze	6
3.2 Ermittlung des Personalbedarfs	6
3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile	7
4. Sachkosten	7
4.1 Arbeitsplatzkosten	7
4.1.1 Büroarbeitsplätze	7
4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze	8
4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter	8
4.3 Kosten der Informationstechnik	8
4.4 Sonstige Sachkosten	8

	<u>Seite</u>
5. Kalkulatorische Kosten	8
5.1 Kalkulatorische Abschreibungen	8
5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	8
5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter	9
5.1.3 Ausgangswert	9
5.1.4 Nutzungsdauer	9
5.1.5 Abschreibungsmethode	9
5.2 Kalkulatorische Zinsen	9
5.2.1 Zinssatz	10
5.2.2 Ausgangswert	10
5.2.3 Verzinsungsmethode	10
 Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten	 10

0. Vorbemerkung

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhebt als Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung seiner Behörden sowie für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes.

Die Ressorts werden im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach jährlich anzupassen. Der Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) gilt uneingeschränkt auch für den Gebührensektor.

Die Grundsätze der Kostenermittlung sind in §§ 3 und 24 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) festgelegt. Diese Verfahrensrichtlinien sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Ermittlung sowie der Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung gewährleisten.

I. Ausgangslage

1. Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Diese Richtlinien gelten für Gebühren nach § 1 Absatz 1 VwKostG M-V vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Mai 2019, GVOBl. M-V S. 158). Grundlage für die Kostenermittlung sind die §§ 3 und 24 dieses Gesetzes. Danach sind die Gesamtkosten einer Verwaltungseinheit nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu diesen Kosten zählen insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen, die nach teilweise festgelegten Vorgaben zu ermitteln sind.

2. Prüfaufträge

Die Ressorts werden aufgefordert, bei den Gebühren zu prüfen, inwieweit Rechtsgrundlagen für eine Gebührenerhebung geschaffen oder den aktuellen Entwicklungen angepasst werden müssen.

Sämtliche Gebühren sind auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung zu erhöhen und danach alle zwei Jahre anzupassen.

In Behörden, die über eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) verfügen, kann die regelmäßige Überprüfung der Aktualität der Gebührenhöhen mit Hilfe eines Abgleichs mit den KLR-Daten vorgenommen werden.

3. Geltungsbereich

Die nachstehenden Richtlinien gelten für die Ermittlung und Überprüfung von

- Verwaltungsgebühren (§ 2 Abs.1 VwKostG M-V) und
- Benutzungsgebühren (§ 23 Abs.1 VwKostG M-V).

II. Kostenermittlung

1. Kosten

1.1 Kostenbegriff

Kosten im betriebswirtschaftlichen Sinne (vgl. §§ 3 und 24 VwKostG M-V) sind der in Geld bewertete Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode zur Erstellung der betrieblichen Leistung.

Kosten sind:

- Personalkosten,
- Sachkosten sowie
- kalkulatorische Kosten.

1.2 Berücksichtigungsfähige Kosten

Auf der Basis der nachstehenden Hinweise sind die Kosten zu ermitteln, die einer Verwaltungseinheit im Sinne von §§ 3 und 24 VwKostG M-V für die Erbringung der **gebührenpflichtigen** Leistungen im Haushaltsjahr (= Kalenderjahr; vgl. § 4 LHO) entstehen. Dazu zählen auch die Leistungen, für die Gebühren nach § 19 VwKostG M-V erlassen werden oder für die die Festsetzung von Gebühren nach § 6 VwKostG M-V unterbleibt. Außerdem sind die Kosten zu berücksichtigen, die als besondere Auslagen im Sinne von § 10 (Auslagen) VwKostG M-V geltend zu machen sind.

1.3 Nicht berücksichtigungsfähige Kosten

Bei der Kostenermittlung sind folgende Kosten **nicht** zu berücksichtigen:

- Kosten, die nicht gebührenrelevant sind (z. B. für Kantinen),
- Kosten für nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Rechts- oder Fachaufsicht, Leistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Polizei),
- Kosten für gebührenfreie bzw. –ermäßigte Leistungen in Fällen, in denen
 - sachliche oder persönliche Gebührenfreiheiten normiert sind (§§ 7 und 8 VwKostG M-V),
 - Gebührenermäßigungen normiert sind,
- Kosten für Leistungen, die gegenüber anderen Behörden erbracht werden und für die eine Erstattung nach § 61 LHO nicht vorgesehen ist (z. B. Abgabe topographischer Karten durch das Landesamt für innere Verwaltung M-V gemäß Ziffer 3.15 des 2. Bewirtschaftungserlass 2022).

Eine Berücksichtigung dieser Kosten bei der Ermittlung von Gebühren gegenüber Dritten, denen Einnahmen nicht gegenüberstehen, würde wegen einer geringeren Kostendeckung und einer evtl. dadurch veranlassten Gebührenerhöhung zu einer unzulässigen Belastung der Gebührenpflichtigen führen.

2. Verwaltungseinheit

Verwaltungseinheiten sind Aufgabenbereiche oder verschiedene Dienststellen einer Behörde oder auch verschiedener Behörden, die mit gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeiten beschäftigt sind, die fachlich zusammengehören.

Eine solche Verwaltungseinheit kann einer Organisationseinheit (siehe § 7, Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien und der Staatskanzlei des Landes M-V vom 23.09.2015) entsprechen, sich aus mehreren Organisationseinheiten oder aus Teilen einer oder mehrerer Organisationseinheiten zusammensetzen. Maßgeblich ist jedoch nicht die organisatorische, sondern die funktionelle Betrachtungsweise.

3. Personalkosten

3.1 Ermittlung der Jahrespauschalen und pauschalierten Stundensätze

Die bei der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Personalkosten - Jahrespauschalen und Stundensätze - werden vom Finanzministerium errechnet und durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

3.1.1 Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte

Die Jahrespauschalen für Beamte und Tarifbeschäftigte enthalten:

- die jährlichen Dienstbezüge bzw. die jährliche Bruttodurchschnittsvergütung (jeweils ohne Kindergeld) einschließlich Zulagen und Jahressonderzahlungen (z. B. sog. Weihnachtsgeld)
- erwartete Tarif- und Besoldungserhöhungen,
- Arbeitgeberanteil an den Sozialabgaben (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Umlage an die VBL/ZV,
- Personalnebenkosten (Beihilfe, Fürsorgeleistungen, Trennungsgeld und Umzugskosten),
- für Beamte und Richter einen Versorgungszuschlag für Pensionsrückstellungen und Beihilfezahlungen an Pensionäre.

Den so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten wurde ein Personalgemeinkostenzuschlag von 30% hinzugerechnet. Dieser Zuschlagsatz für Personalgemeinkosten schließt folgende Verwaltungsgemeinkosten (ohne Sachkosten) ein:

- Kosten der Leitung (Aufsichts- und Führungsfunktion, jedoch keine politische Führung),
- Allgemeine Verwaltung (z. B. Personalverwaltung, Haushalt, Organisation, Rechtsangelegenheiten),
- Innerer Dienst (z. B. Schreibkräfte, Botendienst, Poststelle).

Mit diesen Sätzen werden alle tatsächlich anfallenden sowie kalkulatorischen Personalkosten berücksichtigt. Soweit der o. a. Zuschlagssatz den konkreten örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht wird, kann durch eigene Berechnungen hiervon abgewichen werden.

3.1.2 Pauschalierte Stundensätze

Bei einem Teil von Gebührentatbeständen ist es erforderlich, Gebühren nach dem Zeitaufwand zu erheben. Zur Senkung des Verwaltungsaufwandes ermittelt das Finanzministerium auf Basis der Jahrespauschalen (vgl. 3.1.1) pauschalierte Stundensätze für alle Laufbahn- und Entgeltgruppen sowie für Kraftfahrer.

3.2 Ermittlung des Personalbedarfs

Bei der Ermittlung der Jahreskosten einer Verwaltungseinheit sind die mit fachlich zusammenhängenden, gebührenpflichtigen Leistungen unmittelbar Beschäftigten (auch Allgemeine Verwaltung, Innerer Dienst) einschließlich der Leitungskräfte sowie das mit

der Erbringung der Leistungen in engem Zusammenhang stehende Hilfspersonal (z. B. Schreibkräfte) zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sind auch die Bediensteten anderer Behörden, soweit sie an der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, zu berücksichtigen. Nicht zu erfassen ist dabei die politische Führung.

Basis für die Jahres-Personalkosten ist der voraussichtliche tatsächliche Personalbedarf zur Erbringung der gebührenpflichtigen Leistungen im jeweiligen Haushaltsjahr. Der erforderliche Personalbedarf ist besonders kritisch zu prüfen. Aufgrund von Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht besetzbare Stellen dürfen nicht in die Kostenberechnung einbezogen werden. Bei der Ermittlung des Personalbedarfs sollen die fachlich zuständigen Dienststellen beteiligt werden.

3.3 Berücksichtigung nicht fallbezogener Arbeitszeitanteile

In den Zeitbedarf für die gebührenpflichtigen Leistungen sind auch bereichsspezifische, nicht fallbezogene Arbeitszeitanteile einzubeziehen (z. B. erheblicher Aufwand für Arbeitsvor- und -nachbereitung, besondere Fortbildungsmaßnahmen), soweit sie für die Erbringung der Leistung notwendig sind.

4. Sachkosten

4.1 Arbeitsplatzkosten

Bei der Kostenermittlung sind die Kosten für die Einrichtung und Ausstattung von Arbeitsplätzen nachfolgenden Grundsätzen zu berücksichtigen:

4.1.1 Büroarbeitsplätze

Die Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz wird vom Finanzministerium durch Gebührenerlass bekannt gegeben.

Büroarbeitsplatzkosten sind anteilig zu berücksichtigen soweit

- sich mehrere Bedienstete, die mit der vollen Personalkostenpauschale zu berücksichtigen sind, einen Büroarbeitsplatz teilen,
- sich mehrere Teilzeitbeschäftigte einen Büroarbeitsplatz teilen oder
- ein Büroarbeitsplatz nur von einem Teilzeitbeschäftigten genutzt wird.

Soweit im Einzelfall nicht alle in der Bekanntmachung enthaltenen Bestandteile der Büroarbeitsplatzpauschale zutreffen, sind nur die Teile in die Kostenberechnung einzubeziehen, die zutreffend sind.

Die Büroarbeitsplatzpauschalen schließen auch die normalen Post- und Fernmeldegebühren ein. Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten die Portokosten das übliche Maß wesentlich übersteigen (z. B. bei der Erteilung gebührenpflichtiger Massenauskünfte oder bei Postsendungen mit regelmäßig höherem Gewicht), sind diese Kosten zusätzlich zu erfassen.

4.1.2 Sonstige Arbeitsplätze

Soweit in einzelnen Verwaltungseinheiten auch andere Arbeitsplätze (z. B. Werkstätten, Labore) vorhanden und diese an gebührenpflichtigen Leistungen beteiligt sind, sind deren Kosten bei der Kostenermittlung zu berücksichtigen. Die Kosten sind anhand der tatsächlichen Aufwendungen zu ermitteln.

4.2 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Wirtschaftsgüter unterhalb einer Wertgrenze von 800 EUR (netto) sind im Jahr ihrer Anschaffung in voller Höhe als Sachkosten zu berücksichtigen; eine Berücksichtigung im Rahmen der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen unterbleibt.

4.3 Kosten der Informationstechnik (IT)

Sofern bei gebührenpflichtigen Leistungen Dienste für IT durch Dritte in Anspruch genommen werden, die nicht in die Berechnung der Sachkostenpauschale des FM eingeflossen sind (z. B. über die MG 58/59) oder den durchschnittlichen Betrag wesentlich übersteigen, sind diese Kosten gesondert zu berücksichtigen.

4.4 Sonstige Sachkosten

Die sonstigen, nicht von den Tz. 4.1 bis 4.3 erfassten laufenden oder einmaligen Sachkosten z. B. für

- Wartung und Instandhaltung von Maschinen und Gebäuden,
- sonstige Fach- und Betriebsausgaben

sind - soweit sie auf gebührenpflichtige Leistungen entfallen - zu schätzen. Grundlage dafür bilden die in den jeweiligen Kapiteln des Haushaltsplans bzw. -entwurfs für das zu prüfende Haushaltsjahr vorgesehenen sächlichen Ausgaben -Hauptgruppe 5-. Das gilt entsprechend für zentral veranschlagte Kosten.

Zu diesen Kosten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen; dies sind z.B. Zahlungen an private Unternehmer, derer sich die Behörden bei ihrer Amtshandlung oder Leistung regelmäßig bedienen. Kosten für nur sporadisch in Anspruch genommene Fremdleistungen, die als besondere Auslagen gesondert geltend gemacht werden können, sind hier - soweit möglich - ebenfalls zu erfassen.

5. Kalkulatorische Kosten

5.1 Kalkulatorische Abschreibungen

Kalkulatorische Abschreibungen erfassen Wertminderungen, die sich durch technische und wirtschaftliche Abnutzung der Wirtschaftsgüter für die voraussichtliche oder übliche Nutzungsdauer ergeben.

5.1.1 Abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Abzuschreiben sind alle abnutzbaren unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgüter, die für die Leistungserstellung erforderlich (betriebsnotwendig) sind, die einem Werteverzehr unterliegen und deren Nutzungsdauer über eine Rechnungsperiode (= Kalenderjahr; vgl. Tz. 1.2) hinausgeht. Das trifft zu z. B. auf

- Gebäude einschließlich wertverbessernder Instandsetzungen,
- Maschinen,
- Fahrzeuge oder
- Betriebseinrichtungen.

Die Kosten des Büroarbeitsplatzes sind hier nicht zu erfassen, da sie bereits in der Büroarbeitsplatzpauschale (vgl. Tz. 4.1) berücksichtigt sind.

Bei der Ermittlung der Jahreskosten der gebührenpflichtigen Leistungen sind sämtliche für die Leistungserstellung notwendigen Wirtschaftsgüter mit einem Einzelwert über 800 EUR (netto) zu berücksichtigen. Das gilt auch für Altvermögen mit einem Restwert von mehr als 800 EUR (netto) je Wirtschaftsgut.

5.1.2 Nicht abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter

Nicht abgeschrieben werden

- Gegenstände, die keiner Abnutzung unterliegen (Grund und Boden),
- Gegenstände mit einem Einzelwert bis 800 EUR (netto) (vgl. aber Tz. 4.2).

5.1.3 Ausgangswert

Ausgangswert für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen gelten als Ausgangswerte die Normalherstellungskosten auf der Basis der Neubauwerte von 1936. Sofern diese Werte der Behörde nicht bekannt sind, sind diese ggf. bei dem zuständigen SBL M-V zu erfragen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen auf Gebäude bleiben unberücksichtigt, wenn die Büroarbeitsplatzpauschale angewendet wird, weil diese Kosten dort berücksichtigt sind.

5.1.4 Nutzungsdauer

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Gleichmäßigkeit der Gebührenerhebung ist die jeweilige Nutzungsdauer in Anlehnung an die jeweils gültigen Abschreibungstabellen des Bundesfinanzministeriums (http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Weitere_Steuerthemen/Betriebspruefung/AfA-Tabellen/afa-tabellen.html) zu bestimmen. Soweit besondere Verhältnisse vorliegen, sind die tatsächliche Nutzungsdauer und die daraus herzuleitenden Abschreibungssätze zu berücksichtigen.

5.1.5 Abschreibungsmethode

Die Abschreibungsbeträge sind nach der zeitabhängigen linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Dabei ist der Ausgangswert (vgl. Tz. 5.1.3) durch die Jahre der Gesamt-Nutzungsdauer (vgl. Tz. 5.1.4) zu dividieren.

Eine Abschreibung ist auch dann noch zulässig und geboten, wenn zwar die zugrunde gelegte Gesamt-Nutzungsdauer eines Anlagegutes bereits abgelaufen ist, das Anlagegut aber tatsächlich noch zur Leistungserstellung eingesetzt wird. In diesen Fällen ist der Ausgangswert durch die neue Gesamt-Nutzungsdauer zu dividieren. Der durch die Berücksichtigung der Nutzungsdauer entstandene Überschuss ist nicht auszugleichen.

5.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen sind Kosten für die Bereitstellung des notwendigen Kapitals. Sie werden auf das durchschnittlich gebundene Kapital erhoben. Dies sind im gesamten

Nutzungszeitraum eines abzuschreibenden Vermögensgegenstandes die halben Anschaffungs- und Herstellungskosten. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um Eigenkapital des Verwaltungsträgers oder um Fremdkapital handelt.

Eine Verzinsung von Grund und Boden ist im Einzelfall zu berücksichtigen, wenn der Grund und Boden einem anderen Verwendungszweck zugeführt werden könnte. Das ist immer dann der Fall, wenn Grundstücke (wie z. B. Parkplätze), die bisher zu gebührenpflichtigen Zwecken ganz oder teilweise verwendet wurden, durch Nutzungsänderung ausschließlich der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden könnten.

5.2.1 Zinssatz

Das Finanzministerium gibt den der Kostenermittlung zugrunde zu legenden Zinssatz mit dem Gebührenerlass 2022/2023 bekannt.

5.2.2 Ausgangswert

Ausgangswert für die Verzinsung sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. Tz. 5.1.3), bei Grundstücken der Verkehrswert.

5.2.3 Verzinsungsmethode

Eine bestimmte Verzinsungsmethode schreibt das Verwaltungskostengesetz nicht vor.

Grundsätzlich sollte von der Methode der Durchschnittswertverzinsung Gebrauch gemacht werden. Dabei ist der halbe Anschaffungs- und Herstellungswert nach Tz. 5.2.2 mit dem jeweils geltenden Kalkulationszinssatz zu multiplizieren.

Beispiele zur Berechnung der kalkulatorischen Kosten

1. ohne realisierbaren Restwert

Anschaffungskosten =	5.000 EUR
Nutzungsdauer =	10 Jahre
Kalkulationszinssatz =	1 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 500 \text{ EUR/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz} = \text{kalk. Zinsen/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR}}{2} \times 1 \% = 25 \text{ EUR/Jahr}$$

2. mit realisierbarem Restwert

Anschaffungskosten	5.000 EUR
Restwert	500 EUR
Nutzungsdauer	10 Jahre
Kalkulationszinssatz	1 v. H.

Kalkulatorische Abschreibung (vgl. 5.1)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{\text{Nutzungsdauer}} = \text{Abschreibung/Jahr}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{10 \text{ Jahre}} = 450 \text{ EUR/Jahr}$$

Kalkulatorische Zinsen (vgl. 5.2)

$$\frac{\text{Anschaffungskosten} - \text{realisierbarer Restwert}}{2} \times \text{Kalkulationszinssatz}$$

$$= \underline{\underline{\text{kalk. Zinsen/Jahr}}}$$

$$\frac{5.000 \text{ EUR} - 500 \text{ EUR}}{2} \times 1 \%$$

$$= \underline{\underline{22,50 \text{ EUR/Jahr}}}$$